

Allgemeine Montagebedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder die Dock- und Reparaturbedingungen von MWB Marine Services ebenfalls vereinbart, gelten sie nur, soweit sie den Montagebedingungen nicht entgegenstehen.

2. Termin, Auswahl, Vorbereitung der Montage

2.1 Die Entsendung des Montagepersonals erfolgt zum vereinbarten Termin. Ist kein Termin vereinbart, erfolgt die Entsendung nach Anforderung schnellstmöglich unter Berücksichtigung der Auftragslage von MWB Marine Services. Die Auswahl des Montagepersonals wird durch MWB Marine Services mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. MWB Marine Services ist berechtigt, Monteure während des Montageeinsatzes auszutauschen.

2.2 Der Auftraggeber hat alle Vorbereitungen für die Montage so zu treffen, dass bei Ankunft des Montagepersonals die Montage sofort begonnen und zügig sowie ohne persönliche und sachliche Gefährdung durchgeführt werden kann. Sollte eine Verzögerung ohne Verschulden von MWB Marine Services eintreten, so hat der Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

2.3 Der Auftraggeber hat einen geeigneten verschließbaren Raum für den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für die sichere Aufbewahrung der Montagegeräte und Lieferteile zu stellen. Für alle Schäden, die MWB Marine Services oder dem Montagepersonal insbesondere durch Abhandenkommen persönlichen Eigentums, der Montagegeräte oder Lieferteile oder ihrer Beschädigung durch Brand, Feuchtigkeit und dgl. entstehen, haftet der Auftraggeber, soweit nicht ein Verschulden des Montagepersonals vorliegt.

2.4 Der Auftraggeber übernimmt:

a) Bereitstellung von Hilfskräften in der von MWB Marine Services benötigten Anzahl und mit der erforderlichen Eignung. MWB Marine Services Montagepersonal kann Austausch ungeeigneter Kräfte verlangen, dem der Auftraggeber unverzüglich nachzukommen hat. Im Rahmen der von MWB Marine Services auszuführenden Montage haben sich die Hilfskräfte nach den Weisungen des Montagepersonals von MWB Marine Services zu richten.

b) Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, der sonstigen benötigten Geräte sowie der Bedarfsstoffe.

c) Entladen und Transport der Gegenstände zur Montagestelle sowie Wiederverladung im Werk des Auftraggebers.

2.5 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. MWB Marine Services überprüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten. MWB Marine Services ist nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.

3. Unfallverhütungsvorschriften, Mehrarbeit

3.1 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind sowohl vom Auftraggeber als auch von MWB Marine Services Montagepersonal zu beachten. Der Auftraggeber hat dem Montagepersonal eventuell zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig und in deutscher oder englischer Sprache bekanntzugeben, insbesondere solche, die aufgrund der Art der Anlage, an der die Montage auszuführen ist, einzuhalten sind.

3.2 Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen (Normalarbeitszeit: Montag-Freitag = 8 Stunden). Das Montagepersonal passt sich - soweit möglich - der beim Auftraggeber geltenden Arbeitszeitregelung an. Werden Abweichungen von der vorgenannten Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Auftraggeber verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördlichen Zustimmungen, insbesondere die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts gem. Arbeitszeitgesetz, einzuholen und sämtliche hiermit verbundenen Kosten

und Arbeitszuschläge (z.B. Überstundenvergütung) zu tragen.

4. Abrechnung, Montagesätze

4.1 Voranschläge über Kosten und Zeitdauer der Montagearbeiter oder über damit in Zusammenhang stehende Instandsetzungsarbeiten im Werk von MWB Marine Services sind nur unverbindliche Schätzungen.

4.2 Montagen werden, sofern nicht ausdrücklich Festpreise oder Gesamtpreise vereinbart sind, nach Aufwand zu den jeweiligen Montagesätzen von MWB Marine Services abgerechnet.

4.3 Sofern Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten teilweise im Werk von MWB Marine Services ausgeführt werden müssen, werden diese Arbeiten zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt.

4.4 Bei Erkrankung eines Monteurs sorgt der Auftraggeber für die erforderliche ärztliche Betreuung und – wenn nötig - für die Überführung in ein geeignetes Krankenhaus unter gleichzeitiger Mitteilung an MWB Marine Services. Erforderlichenfalls verauslagt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Arzt- und Krankenhauskosten, die ihm gegen Vorlage der Rechnung durch MWB Marine Services erstattet werden.

4.5 Ist der Austausch eines arbeitsunfähigen Monteurs von MWB Marine Services erforderlich, so gehen die Reisekosten des neuen Monteurs zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, MWB Marine Services hat den Austausch zu verantworten.

4.6 Soweit das Montagepersonal dem Auftraggeber einen Leistungsnachweis, z.B. einen Stundennachweis oder einen Montage-Wochenschein, vorlegt, hat der Auftraggeber diesen auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Durch seine Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit des Leistungsnachweises und damit dessen Verbindlichkeit für die spätere Berechnung der Vergütung.

Lehnt der Auftraggeber die Unterzeichnung ab, hat er die Einwände gegen den Leistungsnachweis gegenüber MWB Marine Services unverzüglich schriftlich und detailliert geltend zu machen. Andernfalls geht die Beweislast für die Höhe der Vergütung insoweit auf den Auftraggeber über.

4.7 Bei allen Montageeinsätzen hat MWB Marine Services das Recht, entsprechend ihrem Kostenverlauf angemessene Abschlagszahlungen anzufordern und entsprechende Zwischenrechnungen einzureichen.

4.8 Jeder Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Dem Auftraggeber steht gegenüber dem Montagepersonal kein Weisungsrecht zu.

5.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

5.3 Bei Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere als die deutsche Sprache, ist bei Auslegungszweifeln und/oder Unvollständigkeiten die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

5.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines zwischen MWB Marine Services und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Montagebedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmungen wird MWB Marine Services mit dem Auftraggeber eine solche Bestimmung vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.